



Baugesuch für Kleinbauten

Gesuch Nr.

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBG § 118 / RBV § 92 / 93)

Gesuchsteller/in

Name / Vorname: _____
Strasse / Nr.: _____ Tel. Privat: _____
PLZ / Ort: _____ Tel. Mobil: _____

Grundeigentümer/in

Name / Vorname: _____
Strasse / Nr.: _____ Tel. Privat: _____
PLZ / Ort: _____ Tel. Mobil: _____

Projektverfasser / Architekt

Projektbeschreibung

Strasse / Nr. _____ Parzelle / Zone _____
Zweck / Bezeichnung _____
Konstruktion / Baumaterial _____
Bedachungsmaterial / Farbe _____
Abmessungen: Breite x Länge _____ m x _____ m = _____ m² = / max. Höhe _____ m

Die Unterschriften sind auch auf den Plänen, bzw. Beilagen erforderlich.

Ort, Datum _____ Unterschrift Gesuchsteller/in _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Grundeigentümer/in _____

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke

_____	_____	_____	_____
Parz. Nr.	Ort, Datum	Name Eigentümer	Unterschrift
_____	_____	_____	_____
Parz. Nr.	Ort, Datum	Name Eigentümer	Unterschrift
_____	_____	_____	_____
Parz. Nr.	Ort, Datum	Name Eigentümer	Unterschrift

Das Kleinbaugesuch ist mit den Beilagen – **im Doppel** - einzureichen

Erforderliche Beilagen Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermessung inkl. Grenzabstand
 Skizze / Plan / Prospekt mit Vermessung
 Detailausführungen Kleinbaute (Skizze, Plan, Prospekt, Farbmuster)

Merkblatt

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers;
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
- g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonalen oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m Höhe. Für Einfriedigungen (Gartenzäune) entlang von Strassen muss die Zustimmung des Strasseneigentümers in jedem Fall vorliegen.

Empfehlung

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!

Verfahren / Ablauf

1. Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) der Gemeinde einzureichen. Diese kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.
2. Die benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden durch die Gemeinde Ziefen angeschrieben und über das Gesuch orientiert.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.